



Niederschrift

Gremium: **63. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 25.03.2025**

Sitzungsort: **Sitzungssaal, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen**

Beginn

öffentlich: 18:30 Uhr

nichtöffentlich: 18:47 Uhr

Ende

öffentlich: 18:46 Uhr

nichtöffentlich: 20:23 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich
Ammer, Michael
Bergmann, Armin, Dr.
Bögler, Johannes
Böhm, Gabriele
Bürger, Clemens
Dangl, Hans-Peter
Eckl, Reinhold
Geiger, Hubert
Geirhos, Lukas
Gschwilm, Martin
Handschuh, Franz
Jesske, Helmut
Kaufmann, Franz
König, Elisabeth
Lautenbacher, Claudia
Leiter, Herwig
Mannes, Edmund
Müller-Weigand, Monika
Streit-Zach, Miriam
Treischl, Katja
Vogl, Florian

Ortssprecher:

Nachtrub, Simon
Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Mahrle, Ramona

Verwaltung:

Thiele, Stefan
Thierbach, Rainer

Abwesend:**Mitglieder:**

Ludl, Johanna	entschuldigt
Naumann, Rainer	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 6 - 13 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 1 . Berichterstattung
- 1.1 . Sitzungstermine April 2025
- 1.2 . Vorstellung des digitalen Energienutzungsplans und der kommunalen Wärmeplanung
- 1.3 . Stellungnahme zum Standort der WEA10 Windpark Bobingen
- 1.4 . Stellungnahme des Bürgermeisters zur aktuellen Situation rund um den Windpark in Bobingen
- 2 . Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
- 3 . Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bobingen; Beteiligung EVB Energieversorgung Bobingen GmbH
- 4 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 62. Sitzung vom 25.02.2025
- 5 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	Berichterstattung
--------------	--------------------------

TOP 1.1	Sitzungstermine April 2025
----------------	-----------------------------------

Sachverhalt:

Für den Monat April 2025 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Dienstag,	den 01.04.2025	Bauausschuss
Dienstag,	den 08.04.2025	Hauptausschuss
Dienstag,	den 29.04.2025	Stadtrat

Die Termine sind vorläufig, zur jeweiligen Sitzung ergeht noch eine eigene Einladung.

TOP 1.2	Vorstellung des digitalen Energienutzungsplans und der kommunalen Wärmeplanung
----------------	---

Sachverhalt:

Nach der internen Vorstellung des digitalen Energienutzungsplans, sowie der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt- und Gemeinderäte der beteiligten 17 Kommunen ist eine Präsentation mit dem Fokus auf die Ergebnisse für Bobingen im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Bobinger Stadtrats geplant.

Da aufgrund des Belegungsplanes der Singoldhalle die Stadtratssitzungen im März und April im Sitzungssaal stattfinden und für die Präsentation des digitalen Energienutzungsplans und der kommunalen Wärmeplanung ein größeres Interesse aus der Bürgerschaft erwartet wird, wird die Präsentation im Stadtrat durch einen Vertreter des bifa Umweltinstituts am 27.05.2025 erfolgen.

TOP 1.3	Stellungnahme zum Standort der WEA10 Windpark Bobingen
----------------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Antragsteller einen alternativen Standort für die geplante Windkraftanlage WEA_10 prüfen ließ. Aus baulicher und logistischer Sicht bewertete das beauftragte Planungsbüro diesen Standort als besser geeignet. Nach Prüfung durch die Bundeswehr wurde der Standort WEA_10 Alternative mit einem Abstand von 1.045 Metern zur Wohnbebauung jedoch abgelehnt. Für Reinhartshausen ergibt sich daraus ein positiver Effekt: die ursprünglich geplante Entfernung von 1.200 Metern bleibt bestehen.

TOP 1.4	Stellungnahme des Bürgermeisters zur aktuellen Situation rund um den Windpark in Bobingen
----------------	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erklärt, dass es ihm ein großes Bedürfnis ist heute etwas klar zu stellen und verliest folgenden Text, den er auch an die Schwabmünchner Allgemeine schicken wird:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute Abend möchte ich einige Worte zu den jüngsten Entwicklungen rund um den geplanten Windpark in Bobingen sagen. Die Diskussion um dieses Projekt ist wichtig und notwendig, denn es geht um unsere gemeinsame Zukunft, um nachhaltige Energie und um die Gestaltung unserer Stadt. Unterschiedliche Meinungen gehören dazu – sie sind ein Kernbestandteil unserer Demokratie.

Was jedoch nicht zu einer demokratischen Auseinandersetzung gehört, sind Drohungen, Einschüchterungen und respektloses Verhalten. In den vergangenen Wochen haben wir verbale Drohungen gegen einzelne Mitglieder des Stadtrates erlebt und in der letzten Sitzung wurde einem Ratsmitglied durch eine Geste mit zwei Fingern und einem Schussgeräusch signalisiert, dass er zum Schweigen gebracht werden soll.

Das ist inakzeptabel.

Lassen Sie mich unmissverständlich klarstellen: Wir als Stadt tolerieren ein solches Verhalten nicht – und wir werden es auch in Zukunft nicht tolerieren. Demokratie bedeutet Meinungsfreiheit aber sie endet dort, wo Einschüchterung, Bedrohung und Angst beginnen. Ich appelliere an alle Beteiligten, die Debatte sachlich, respektvoll und konstruktiv zu führen.

Wir werden uns als Stadtverwaltung und als Stadtrat nicht durch Drohungen oder aggressive Gesten davon abhalten lassen, unsere Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger fortzusetzen. Wer anderer Meinung ist, hat in einem demokratischen Prozess viele Möglichkeiten sich einzubringen – aber Drohungen gehören nicht dazu.

Ich danke Ihnen.

TOP 2	Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
--------------	--

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2025 über den Erlass der neuen Hundesteuersatzung beraten.

Die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Bobingen sieht eine Staffelung der Steuersätze vor.

Für jeden ersten Hund	50,00 €
Für jeden zweiten Hund	75,00 €
Für jeden weiteren Hund	100,00 €
Für jeden Kampfhund	500,00 €

Zur Verwaltungsvereinfachung soll diese Staffelung aufgehoben werden und dafür einheitliche Gebührensätze festgelegt werden:

Für jeden Hund	75,00 €
Für jeden Kampfhund	750,00 €.

Während der Beratung kamen noch verschiedene Fragen, die hiermit beantwortet werden:

In Bobingen sind derzeit 4 Kampfhunde gemeldet. Für diese Hunde liegt dem Ordnungsamt auch das erforderliche Negativzeugnis vor.

Bissvorfälle dieser gemeldeten Kampfhunde sind nicht bekannt.

Allerdings gab es in der Vergangenheit mehrere Bissvorfälle eines Hundes, der aufgrund seiner Aggressivität gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung nachträglich als Kampfhund eingestuft und versteuert wurde.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde vom Haupt- und Finanzausschuss einstimmig zur Annahme empfohlen.

Um Beratung wird gebeten.

StR Dr. Bergmann ist der Auffassung, dass 750 Euro für Kampfhunde im Vergleich mit anderen Kommunen zu niedrig bemessen sind und beantragt daher, die Steuer für diese auf 1.000 Euro festzusetzen. Im Übrigen ist er mit der Satzung einverstanden.

Der Vorsitzende lässt daher über die veränderte Satzung abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beiliegende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer. Diese wurde bezüglich der Kampfhunde auf 1.000 Euro angehoben.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bobingen

**vom 25.03.2025
Inkrafttreten 01.01.2025**

Aufgrund des Art. 3 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bobingen, gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.03.2025, folgende Satzung.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilfslose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haltung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Dies gilt nicht, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Kampfhund tritt, für den Steuerpflicht besteht. In diesem Fall ist

die für den verendeten oder getöteten Hund erhobene Steuer auf die für den Kampfhund zu zahlende Steuer anzurechnen.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für jeden Hund	75,00 €
für jeden Kampfhund	750,00 €

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Kampfhunde

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten
1. Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in

- ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten stets als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1:
- Alano
 - American Bulldog
 - American Staffordshire Terrier
 - Bandog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dogo Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Pit-Bull
 - Rottweiler
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kampfhundehaltung aufgegeben wird, anteilig für die restlichen Kalendermonate des Steuerjahres.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuervergünstigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum

Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.06.2016 außer Kraft.

Bobingen, den 25.03.2025
Stadt Bobingen

Klaus Förster
Erster Bürgermeister

TOP 3	Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bobingen; Beteiligung EVB Energieversorgung Bobingen GmbH
--------------	---

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.12.2024 hat der Stadtrat der „Aktivierung“ der EVB Energieversorgung Bobingen GmbH zugestimmt.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bobingen ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die Verwaltung schlägt vor, § 14 Abs. 2 Nr. 6 um den Buchstaben e) mit folgendem Passus (sh. grüne Schrift) zu ergänzen:

§ 14
Einzelne Aufgaben

...

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

...

6. Entscheidungen als Vertreter der Stadt in Unternehmen des Privatrechts

- a) In Bezug auf die **EVB Netze Verwaltung GmbH** werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über alle in der Gesellschafterversammlung bzw. der Kommanditistenversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO). Im Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft zu berichten.
- b) In Bezug auf die **EVB Netze GmbH & Co. KG** werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):
 - alle Entscheidungen, für die ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates vorliegt,
 - Befreiung vom Verbot des § 181 BGB
 - Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 160.000 €. Im Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft zu berichten.
- c) In Bezug auf die **Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Bobingen** werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):
 - alle Entscheidungen, für die ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates vorliegt, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 4 des Gesellschaftsvertrages,
 - Befreiung vom Verbot des § 181 BGB
 - Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung

nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 80.000 €. Im Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft zu berichten. In der Regel soll zweimal im Jahr über den Geschäftsverlauf berichtet werden.

d) In Bezug auf die **LEW Bürgerenergie e.G.** werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über alle in der Generalversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO). Im Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung ist einmal jährlich über die Beteiligung an der Gesellschaft zu berichten.

e) In Bezug auf die **EVb Energieversorgung Bobingen GmbH** werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):

- alle Entscheidungen, für die ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates vorliegt,
- Befreiung vom Verbot des § 181 BGB
- Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 160.000 €.

Im Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft zu berichten.

...

Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bobingen wird bei § 14 Abs. 2 Nr. 6 um den Buchst.) e wie folgt ergänzt:

e) In Bezug auf die EVb Energieversorgung Bobingen GmbH werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):

- alle Entscheidungen, für die ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss des Aufsichtsrates vorliegt,
- Befreiung vom Verbot des § 181 BGB
- Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 160.000 €.

Im Stadtrat ist mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 62. Sitzung vom 25.02.2025
--------------	--

Das öffentliche Protokoll der 62. Sitzung vom 25.02.2025 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentliche Niederschrift der 62. Sitzung vom 25.02.2025 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Wünsche und Anfragen
--------------	-----------------------------

StR Handschuh berichtet, dass er auf einer Veranstaltung in Reinhartshausen darauf angesprochen wurde, dass dort an der Ecke Fuggerstraße/Hattenbergstraße ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden soll. Den Antragstellern soll von der Verwaltung gesagt worden sein, dass diese selbst für die Kosten aufkommen müssen. Er fragt nach, ob diese Aussage so getätigt wurde und, sollte dies der Fall sein, so möchte er die Begründung für diese erfahren.

Ortssprecher Spatz erklärt ergänzend, dass seitens der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass die Aufstellung des Spiegels prinzipiell in Ordnung ist, der Bauhof hat sich hierzu auch mit dem Kreisbauhof abgestimmt. Ebenfalls wurde durch die Verwaltung zugesagt, sich in Form einer kostenlosen Aufstellung des Spiegels durch den Bauhof zu beteiligen. Die Beschaffungskosten müssen jedoch von den Bürgern getragen werden.

Herr Thierbach gibt zu verstehen, dass er in diesem Fall nicht den genauen Sachverhalt kennt. Jedoch weist er darauf hin, dass ein solcher Spiegel, wenn er auf privatem Grund aufgestellt werden soll, immer selbst bezahlt werden muss. Sollte er auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, so muss grundsätzlich auch geklärt werden, wer sich im Winter um diesen kümmert. Gegebenenfalls ist die Straße, um die es hier geht, auch eine Kreisstraße. Um dazu eine genaue Aussage machen zu können muss er erst den genauen Sachverhalt kennen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass bereits in der Vergangenheit darüber gesprochen wurde, dass ein solcher Spiegel eine Scheinsicherheit vermittelt und daher nicht mehr durch die Verwaltung aufgestellt werden sollte. Sollte, wie hier, seitens der Bürger ein solcher Spiegel unbedingt gewünscht sein, so müssen diese auch für die Anschaffung aufkommen. Es wird jedoch zugesagt, mit dem Landkreis das Gespräch zu suchen.

StR Handschuh möchte ebenfalls wissen, ob die Haushaltsberatungen tatsächlich in drei Sitzungen stattfinden sollen und ob für diese bereits die Termine feststehen. Weiter möchte er wissen, warum die Bäume im Schwettinger Weg gefällt wurden.

Herr Thierbach führt aus, dass leider durch den Hagel viele Kiefern beschädigt wurden. Wenn von diesen eine Gefährdung ausgeht, so müssen sie leider gefällt werden. Das war auch in der Siedlung der Fall. Dort wurden zuerst zwei der drei Bäume gefällt. Im Nachgang hat sich jedoch gezeigt, dass auch der dritte Baum zu stark geschädigt ist und auch dieser gefällt werden muss. Er ergänzt jedoch, dass bereits eine Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Der Vorsitzende erklärt, in Beantwortung der ersten Frage, dass für die Haushaltsberatungen ein Zeitplan von 1-2 Kalenderwochen vorgesehen sind. Voraussichtlich wird die Beratung in nur einer Woche stattfinden. Dann bieten sich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag an, oder wie früher üblich in zwei Wochen, jeweils Dienstag und Donnerstag ab 14:00 Uhr. Genaueres steht jedoch noch nicht fest und wird rechtzeitig mitgeteilt.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 18:46 Uhr.

Es unterzeichnen:

.....
Klaus Förster
Vorsitzende/r

.....
Ramona Mahrle
Schriftführer/in